

BEITRITTSERKLÄRUNG

Willkommen beim Fotoklub Freistadt!

Der Verein widmet sich unter Ausschluss aller parteipolitischen Bestrebungen dem Thema Fotografie im weitesten Sinne. Der Austausch von Informationen, die Vorstellung von neuen Techniken, Präsentationen von Mitgliedern oder externen Gästen zu fotografischen Themen stehen im Vordergrund. Der Verein nimmt auch am gesellschaftlichen Leben im Freistadt teil, wie z.B. der Besuch von Ausstellungen, Beiträgen zu regionalen Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

Beitrittserklärung als ausübendes Mitglied zum Fotoklub Freistadt (ZVR 643615182)

Obmann: Dipl.Ing. Peter Lang, 4240 Freistadt, Heiligengeistgasse 22, fotoklub-freistadt@gmx.at

Name	
Adresse	
Telefon	
Mail	
Geburtsdatum (opt.)	

Den Mitgliedsbeitrag, derzeit € 25,- pro Jahr, überweisen sie bitte auf folgendes Konto

Volksbank Freistadt, IBAN AT89 4480 0561 9259 0000, Fotoklub Freistadt.

Information über Datenschutzbelange und Datenschutzrechte sind auf der Homepage des Vereins zu finden. Ihre Daten werden ausschließlich zur Verwaltung des Vereins oder zur internen Kommunikation verwendet.

www.fotoklub-freistadt.at

Ich erkläre mich einverstanden, Informationen über Vereinsaktivitäten per Mail zu erhalten. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen. (<i>Hinweis: die Vereinsinfos werden per Mail versendet</i>)	<input type="checkbox"/>
Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Vereinsveranstaltungen Fotos gemacht werden können und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden können.	<input type="checkbox"/>

Auszug aus den Vereinsstatuten des Fotoklub Freistadt (2006)

§ 5 Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag der ausübenden und unterstützenden Mitglieder ist ganzjährig im Vorhinein zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

Jeder Freund der Fotografie kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Mitglied werden und gliedert sich der Verein wie folgt:

1. Ausübende Mitglieder

Solche können nur jene sein, die die Fotografie ausüben und einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag leisten. Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Vereins. Den ausübenden Mitgliedern steht auch das Recht der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, die Benützung des Vereinseigentums und die Einführung von Gästen nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung zu.

§ 7 Aufnahme, Wahl und Ernennung von Mitgliedern

Ausübende und unterstützende Mitglieder werden durch den Ausschuss aufgenommen. Die Bewerbung um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Ablehnung einer Aufnahme ist zu begründen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Ausschusses in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschuss kann die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern zeitweilig sperren, wenn es die obwaltenden Umstände gebieten.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Dieser erfolgt

- durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist, jedoch schriftlich zu Händen des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters zu erfolgen hat.
- durch Ausschluss. Dieser kann ausgesprochen werden
 - wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer 14tägigen Nachfrist eine Beitragsentrichtung nicht erfolgt.
 - wenn ein Mitglied durch ein gerichtliches Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurde
 - wenn ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Verwarnung gegen die Arbeitsordnung verstößt
 - wenn ein Mitglied in anderer Weise die Bestrebungen und Belange des Vereins durch sein Verhalten schädigt und dies trotz schriftlicher Verwarnung fortsetzt

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen und Vermögen.

Ort, Datum

Unterschrift